

Satzung

der Sankt Matthias-Bruderschaft Waldorf, e.V.

Präambel

Die Sankt Matthias-Bruderschaft Waldorf wurde 1807 gegründet. Sie soll eine neue Rechtsform als eingetragener Verein erhalten. Die Sankt Matthias-Bruderschaft Waldorf hat den Zweck, die Wallfahrtstradition zum Grab des Apostels Matthias in Trier, die seit 1672 belegt ist, lebendig zu erhalten. Sie gibt Zeugnis ab für den christlichen Glauben in der Gemeinschaft ihrer Mitglieder, durch die Verehrung des Apostel St. Matthias in der Wallfahrt und örtliche caritative Aktivitäten, die unter anderem die örtliche Pfarrgemeinde in Waldorf unterstützen.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sankt Matthias-Bruderschaft Waldorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Bornheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein sichert die Wallfahrtstradition zum Grab des Hl. Apostels Matthias in Trier. Er trägt die Organisation und Durchführung einer möglichst jährlichen Wallfahrt dorthin. Er unterstützt ferner das Gemeindeleben der Pfarrgemeinde und fördert caritative Aktivitäten.

§ 2

Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

—

**§ 3
Organe**

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 4
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.

**§ 5
Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte als Mitglied dem Verein gegenüber.

**§ 6
Beiträge**

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, den sie jährlich auf das Konto der Sankt Matthias-Bruderschaft überweisen.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung.

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
 - d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - g) Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - h) Der Vorstand stellt jährlich eine Übersicht mit geplanten Aktivitäten und den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auf, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Über notwendige außerplanmäßige Ausgaben, die zur Durchführung der Wallfahrt notwendig sind, entscheidet der Vorstand und informiert in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Mitgliederversammlungen finden regelmäßig in Präsenz statt. Durch entsprechenden Vorstandsbeschluss ist auch eine digitale Durchführung der Mitgliederversammlung möglich. Alternativ zur Briefform kann die Einladung auch per E-Mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, für die eine schriftliche Einverständniserklärung zum Versand von Einladungen/Informationen per E-Mail vorliegt. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
Der Vorstand kann für den Versand von Einladungen/Informationen auch andere digitale Versandwege nutzen, sofern für digitale Versendung eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds vorliegt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über beantragte Ergänzungen der Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet diese sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als ordentlicher Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt sind.

-
- (10) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
 - (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden (Brudermeister), dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretendem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern als gewählten Mitgliedern. Die Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen ist, ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart sowie den stellvertretenden Kassenwart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorstand wird durch die Gründerversammlung gewählt.
- (4) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen geistlichen Begleiter berufen, der an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teilnimmt.
- (2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

-
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
 - (4) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Darüber hinaus erstellt er Quittungen und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

Einmal im Geschäftsjahr erfolgt eine Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer.

§ 11 Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt nach Begleichung etwaiger Schulden an eine oder mehrere durch die auflösende Mitgliederversammlung zu entscheidende Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige Zwecke oder eine oder mehrere Körperschaften gemäß §58 Nr. 1 AO, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

—

§ 14
Inkrafttreten

Die von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bornheim-Waldorf, den 18. November 2022